

Wir bitten, die mit "GPD" gezeichneten Artikel durch die Pressewarte den Tageszeitungen zugunsten zu stellen.

GPD. Gruß zum Sonntag.

Schöner Sommertage in der Woche bringen einem jeden von uns Arbeit und Pflichten in kleinem oder größerem Maße, je nach unserm Beruf oder unserem Alter. Nur die ganz kleinen Menschen, denen sogar die Bibel noch ein Buch mit sieben Siegeln ist, merken kaum einen Unterschied zwischen Werk- und Sonntag.

Allmählich, freilich, kommt es auch ihnen zum Bewußtsein. Sie sollen ihn aber nicht bloß daran erkennen, daß sie bessere Kleidung erhalten und daß es Braten und vielleicht frischen Kuchen gibt, — auch nicht daran allein, daß man morgens zur Kirche und nachmittags spazieren geht, oder daß man, was getan werden muß und Muße gibt, auf ein Mindestmaß beschränkt, und diesen einen Tag mehr oder weniger vertrüumen kann, — sie sollen fühlen, daß der Sonntag nicht nur ein Ruhe, sondern auch ein Festtag ist, der noch ganz anders begangen und gefeiert werden will, als bloß ein Tag ohne Arbeit. Er soll wert gehalten werden wie ein schönes Geschenk aus gütigen Händen, oder wie ein Gast, der uns wohl vertraut ist, und der doch immer wieder festlich empfangen werden will.

Und sie sollen begreifen, daß nicht nur die Eltern ihnen diesen Tag oft besonders schön gestalten können, sondern daß es sehr wohl auch umgekehrt möglich werden kann, daß auch ihre kleinen Händchen groß und stark genug sind, eine Freude ins Haus zu tragen!

So wird wohl erst eines Wortes vom Vater bedürfen, daß ihnen erschicht, wie die Mutter sich über einen besonderen Morgengruß am Sonntag, über ein paar blühende Blumen freuen würde; alle Wünsche, die sie die ganze Woche über gehabt hätte, könnten in dieser Freude vergegenstehen. Oder die Mutter sagt, daß der Vater sicher mit größerer Lust seine Arbeit beginnen würde, wenn die Kinder ihm keinen Grußtag mit Blumen schmädräten!

Und wenn die Kinder dieses erst erfreut und das „selige Leben“ erleben und begriffen haben, dann werden wohl die Eltern nicht mehr selbs davon zu reden brauchen und werden nicht mehr ohne ihren Gruß zum Sonntag bleiben! Valerie Kutschner.

Wir bitten, uns von den in den Tageszeitungen erschienenen GPD-Artikeln stets ein Belegexemplar einzenden zu wollen.

Gartenbauausstellung „Rund um Hamburg“.

Vom 27. bis 30. August 1926 veranstaltet die Bez.-Gr. „Rund um Hamburg“ im Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. V. eine größere Land-Gartenbauausstellung in Hamburg, Hornerpark, um den Einwohnern der Großstadt die Leistungsfähigkeit des deutschen Gartenbaus vor Augen zu führen.

Obst-, Gemüse- und Gartenbauausstellung Gelsenkirchen.

Die Bez.-Gr. Emscher im Landesverband Westfalen, Lippe und Düsseldorf des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus e. V. veranstaltet gemeinschaftlich mit der Stadt Gelsenkirchen in der Zeit

vom 16. bis 24. Oktober 1926

eine Obst-, Gemüse- und Gartenbauausstellung in der neuerrichteten großen Ausstellungs- und Festhalle in Gelsenkirchen. Die Ausstellung soll zeigen, welche Fortschritte auf den einzelnen Gebieten des Obst- und Gartenbaus zu verzeichnen sind. Den Anfangs- und Zielen entsprechend wird der Obstbau in den Vordergrund treten und hier dem Erwerbsobstbau besondere Beachtung geschenkt. Auch die industrielle und häusliche Obst- und Gemüseverarbeitung werden in umfassender Weise vertreten sein.

Geschäftliche Mitteilungen.

Firma Clara Staub (Prokurist Karl Staub) Buchhandlung, Ebingen.

Wie wir hören, befindet sich die Firma, die Rechtsnachfolgerin der gelöschten Firma Staub & Schwarz ist, im Konkurs. Forderungen sind unverzüglich beim Amtsgericht Balingen einzuwerben. Fälligster Termin findet am 13. Juli 1926 statt. Konkursverwalter ist der Bezirksoptiker Erhardt.

Firma Joh. Hoogenstein & Sonen in Vennebroek.

Alle Kollegen, die von der Firma Joh. Hoogenstein & Sonen in Vennebroek bei Haarlem/Holland durch versuchte, frische Blumenzwiebel-Lieferungen im Herbst 1925 geschädigt wurden, mögen sich unter Darlegung des Tatbestandes zwecks gemeinsamer Verfolgung der Angelegenheit bei dem Obmann des Bez.-Gr. Mainz des Landesverbandes Hessen-Darmstadt e. V. im Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. V., F. Bösenberg, Laubenheim a. Rhein, melden.

Führt Buch!

Steuerzahlstage August 1926.

Réichsteuern.

5. August: Abführung der Lohnsteuer für 21.—31. Juli.

Keine Schonfrist.

10. August: Umlohnsteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung der Monatszahler ($\frac{1}{4}$ % der Julianumsäge).

Ablauf der Schonfrist: 17. August.

16. August: Abführung der Lohnsteuer für 1.—10. August.

Keine Schonfrist.

16. August: Reichsvermögenssteuervorauszahlung für Juli—September 1926, und zwar ist ein Viertel des zuletzt (Vermögenssteuerbescheid 1925) festgesetzten Jahressteuerschulds zu zahlen.

Diese Zahlungspflicht besteht für alle Vermögensvermögen (ausgenommen Bandwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau), da für diese die nächste Vermögenssteuerrate erst am 15. November 1926 fällig wird).

Ablauf der Schonfrist: 23. August.

Freistaat Thüringen:

10. August: Aufwertungssteuer (Rietzinssteuer) für Monat Juli.

Ablauf der Schonfrist: 17. August.

10. August: Gewerbesteuer für das 2. Rechnungsjahrzehnt 1926 (1. Juli bis 20. September).

Ablauf der Schonfrist: 17. August.

Freistaat Sachsen:

1. August: Handelssteuer für Monat Juli.

Keine Schonfrist.

Landes- und Kommunalsteuern.

16. August: Grundvermögenssteuer — Augustrate — nebst Gemeindezuschlag für Monatszahler, d. h. für nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke (Gebäude, Baupläne — § 2 Abs. 1a und c des Gesetzes). Die Zahlung hat unaufgefordert zu erfolgen, und zwar an den Vorstand der Gemeinde oder des Gutsbezirks, in welchem das Grundstück gelegen ist. Zahlungspflichtig ist bei obengenannten Grundstücken derjenige, der zu Beginn des Kalendermonats Steuerzahler war, und zwar für den vollen Kalendermonat.

Ablauf der Schonfrist: 23. August.

16. August: Grundvermögenssteuer — Augustrate — für die in § 2 Abs. 1a Grundvermögenssteuergesetz gerechneten Grundstücke (siehe vorstehend).

Ablauf der Schonfrist: 23. August.

16. August: Gewerbesteuer für Juli—September.

16. August: Gewerbebeitragssteuer für Juli—September.

16. August: Gewerbesteuer nach der Lohnsumme für die im Juli gezahlten Löhne und Gehälter. Gleichzeitig ist eine Erklärung über die Höhe der im Sommermonat in der Betriebsstätte erwachsene Lohnsumme und die Zahl der in dieser beschäftigten Arbeitnehmer abzugeben, die als Steuererklärung gilt.

Vorstehendes gilt, wenn in der Gemeinde nicht die Zahlung der Lohnsummensteuer für einen längeren als einmonatigen Zeitraum bestimmt worden ist.

Bei keiner der drei Gewerbesteuertypen ist eine Schonfrist gegeben!

Freistaat Sachsen:

5. August: Sozial-Arbeitsbeitragsabgabe. Ein

Viertel der Beträge, die in der Zeit vom 1. bis zum 31. Juli von Lohnzahlungen

eingehalten worden sind. (Betragen bei einem Arbeitgeber die Löhne und Gehälter im Werktagsjahr mehr als 25 % des Umlages, so kann auf Antrag die Abgabe auf ein Achtel der Lohnsteuertypen herabgesenkt werden. Zahlstelle: Gemeinde. Ablauf der Schonfrist: 12. August.)

5. August: Mietzins-(Aufwertungs-)Steuer. In Höhe von 40 % der Friedensmiete für einen Monat. Zahlstelle: Gemeinde. Ablauf der Schonfrist: 12. August.

16. August: Gewerbebeitragssteuer. In Höhe der am 15. Mai 1926 gezahlten Werktagsjahrszahlung. Zahlstelle: Finanzamt.

Ablauf der Schonfrist: 23. August.

Freistaat Thüringen:

10. August: Aufwertungssteuer (Rietzinssteuer) für Monat Juli.

Ablauf der Schonfrist: 17. August.

10. August: Gewerbesteuer für das 2. Rechnungsjahrzehnt 1926 (1. Juli bis 20. September).

Ablauf der Schonfrist: 17. August.

Freistaat Sachsen:

1. August: Handelssteuer für Monat Juli.

Keine Schonfrist.

Freistaat Mecklenburg-Schwerin:

15. (16.) August: 1. Grundsteuer, 2. Mietzinssteuer, 3. Wegabgabe, 4. Gemebedeutschlandsteuer, 5. Gewerbebeitragssteuer und zwar ein Viertel des Jahresbetrages. Bis zur Neuerlassung der Landessteuern 1926/27 hat die Zahlung einschließlich auf Grund der Landessteuern für 1925/26 zu erfolgen.

Zahlstelle:

a) in den Landgemeinden Amtsfläche bzw.

b) im übrigen Steuerkonto des Mecklenburgischen Finanzministeriums bei der Kreispostdirektion Mecklenburg, Mecklenburgscher Depoiten- und Wechselbank-Schwerin, Raiffeisenbank Schwerin und ihre Nebenstellen.

Ablauf der Schonfrist: 22. August.

Freistaat Baden:

5. August: Gebäudensteuer für den Monat Juli.

Zu zahlen sind von den Landwirten mit einem Gebäudensteuerwert von nicht mehr als 60 000 M. für 100 M. Gebäudensteuerwert 5 Reichspfennige (bisher 2), von den übrigen Landwirten 14 Reichspfennige (bisher 10). Zahlstelle: Gemeinde.

Ablauf der Schonfrist: 12. August.

Freistaat Anhalt:

1.—10. August: Steuer vom bebauten Grundbesitz, 1. Monatsrate.

15.—22. August: Gewerbesteuer — 2. Rate, (Handelswirtschaft nicht mehr gewerbesteuerpflichtig).

Freistaat Bayern:

1. (2.) August: Haussteuer, und zwar:

1. Arealsteuer — $\frac{1}{12}$ der Jahreschuldigkeits- sowie Kreisumlage und Kirchenumlage.

Ablauf der Schonfrist: 9. August.

2. Mietsteuer — $\frac{1}{12}$ der Jahreschuldigkeits- sowie Kreisumlage und Kirchenumlage.

Ablauf der Schonfrist: 9. August.

Bekanntmachung.

Verschiedenen Obstbauern unserer Bez.-Gr. ging vor kurzem ein Rundschreiben zu, in welchem ihnen für die Besprechung eines Kassenbuches von Franz Möddis gebeten und daran anschließend der Anfang empfohlen wurde. Diese eigenhändige Kassette für das Spezial-Kassenbuch von Franz Möddis, Bonn, beginnt mit folgenden Worten:

„Sehr geehrter Herr ...“

Ich danke Ihnen bestens für die Besprechung meines Spezial-Kassenbuches in Ihrer Bezirksgroßversammlung. Leider ist der Erfolg gerade aus Ihrem Bezirk sehr mäßig, trotzdem uns nur noch drei Wochen vom neuen Wirtschaftsjahr trennen.“

Diesem Rundschreiben war ein Bestellschein beigelegt.

Hierzu tellen wir folgendes mit:

Es ist weder den Bez.-Gr.-Obstbauern ein solches Kassenbuch zur Besprechung eingereicht, noch ist von dieser Stelle auf dieses Kassenbuch besprochen worden. Wohl aber ist der Hauptgeschäftsstellen dieses Buch zur Prüfung eingegangen. Doch wurde von Franz Möddis, Bonn, dem Herausgeber des Spezial-Kassenbuches auf die Veröffentlichung der Besprechung seines Kassenbuches in der „Gartenbauwirtschaft“ verzichtet, nachdem die Hauptgeschäftsstelle in einem Schreiben ihre Bedenken gegen die praktische Brauchbarkeit des Buches für die Mehrzahl der Gartenbaubetriebe dargelegt hatte.

Die merkwürdige Kassentheorie, mit der man das Kassenbuch einzuführen gedenkt, veranlaßt uns nun mehr doch, unseren Mitgliedern zu empfehlen, daß das Spezial-Kassenbuch den Druckern und Kollegen nochmals bestellt wird.

Wir bemühen die Gelegenheit noch einmal zu betonen, daß die von uns herausgegebene „Gärtnerische Buchführung“ allen gezielten Vorschriften entspricht und bei einem Preise von nur 3,80 M. alle für eine einfache Buchführung notwendigen Sonderberechnungen und Tabellen enthält.

Wir möchten unsere Bezirksgroßverwaltung und unsere Mitglieder ausdrücklich bitten, auf den Vorgang hinzuweisen, damit sie auf Grund der Kassentheorie des Herrn Franz Möddis nicht zu einem teuren „Spezial-Kassen-Buch“ kommen, das sie gar nicht haben wollen.

Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. V.

Hauptgeschäftsstelle: Bachmann.

Bekanntmachung.

Die „Deutsche Obst- und Gemüse-Beratungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eisenach“ ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Berlin, den 19. Juli 1926.

Der Liquidator der Deutschen Obst- und Gemüse-Beratungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eisenach in Liquidation.

Dr. Haldenwang,

Berlin NW 40, Kronprinzenufer 27.

Lagebericht.

Die Konzernindustrie im Juli

1926.

Da der Erntebeginn in diesem Jahre wesentlich später eintrat, so durfte man den Monat Juli wohl mit Recht als den ersten Monat der neuen Ernte bezeichnen. Nachdem die Bestände an Gemüsesorten der vorjährigen Ernte bis auf Restmengen in wenigen Artikeln realisiert worden sind, hat bereits die Nachfrage nach einigen Sorten der neuen Ernte, wie Spargel und Erbsen eingesetzt. Der Mangel an Spargel, den die Nachfrage sehr fragte, erschwerte das Geschäft. Es war den Fabrikaten in den Hälfte nicht möglich, Aufträge hereinzunehmen, wo sie nicht gleichzeitig mit Spargel liefern konnten. Die Erbsenrente dürfte in den nächsten Tagen beendet sein. Sie hat momentan nicht das gehalten, was man von ihr versprach. Wenn auch die Anbausachen selbst großer sind, als im vorigen Jahre, so werden legt Endes nicht so viel verarbeitete Mengen zur Verfügung stehen, wie 1925. Besonders hart sind junge und Gemüsearten getroffen. Der Handel drängt schon jetzt stark auf Anlieferung von Erbsen und Leipzig-Märkte. Weder die Aussichten der Bohnernte läßt sich z. Zt. noch nichts bestimmtes sagen. Die Lage der Gemüseverarbeitungsindustrie kann im ganzen dahin beurteilt werden, daß der Auftragbestand durchweg beständig ist.

Die Obstrente hat stellenweise erheblich unter der Röte gelitten. Infektionen wurde die Ernte des z. Zt. reifenden Früchte beeinträchtigt. Der wochenlange Regen hat vor dem Quellendes der Erdbeeren geschadet. Auch waren die Erdbeeren nicht so preiswert, wie man erwartet hatte. Die Kirchenrente war mittelmäßig, die Preise rechtlich hoch. Große Mengen guter, sonst zur Konkurrenz geeigneter Äpfel sind durch die Röte aufgeplatt und konnten nicht gerettet werden. Hauptstäd